

## 1. Privatrechtliches Auftragsverhältnis

Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt erhält von der Gemeinde den Auftrag, die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen und Behandlungen an den ihr/ihm zugewiesenen Lernenden nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Auftrag ist nicht exklusiv. Die Gemeinde kann weitere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte beschäftigen.

## 2. Zahnmedizinische Reihenuntersuchungen

2.1. Der Leistungsauftrag umfasst folgende zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen:

- Inspektion Gesicht, Lippen, Mundschleimhaut, Zunge.
- Mundhygiene, Parodont.
- Karies, Hartsubstanzdefekte.
- Zahnwechsel, Zahnstellung.

2.2. Ablauf

- Die zahnmedizinischen Reihenuntersuchungen finden während der ordentlichen Unterrichtszeit in den Praxisräumen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes statt. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt vereinbart alle Termine mit der für die Schulzahnpflege verantwortlichen Person. Die zuständige Lehrperson schickt die Lernenden zur Untersuchung. Lernenden, welche zum vereinbarten Termin nicht erscheinen können, wird ermöglicht, bis zu zwei Wochen nach der Reihenuntersuchung einen Ersatztermin zu vereinbaren. Für den neuen Termin sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt dokumentiert die Schäden angemessen. Besteht ein Behandlungsbedarf, nimmt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt eine Schätzung der voraussichtlichen Behandlungskosten vor und informiert die Erziehungsberechtigten.
- Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt händigt die Dokumente nach dem Untersuchten den Erziehungsberechtigten aus.

2.3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt wird für die Reihenuntersuchung mit Fr. 33.10 pro Kind entschädigt (Position 4.0100 in [SSO-Tarif](#)). Honorarschuldnerin ist die Gemeinde. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Rechnung. Diese ist 30 Tage nach dem Erhalt fällig. Das Honorar ist massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Nach der Weisung der Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom Dezember 2006 sind 50 % des Honorars als Unkosten zu betrachten. Die Sozialversicherungsbeiträge sind nur auf 50 % des Honorars zu entrichten.

### **3. Zahnmedizinische Behandlung**

- 3.1. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt ist verpflichtet, im Auftrag der Erziehungsberechtigten die zahnmedizinische Behandlung der zugewiesenen Lernenden durchzuführen (Kontrahierungszwang).
- 3.2. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt führt nur Behandlungen als privat-zahnärztliche Tätigkeit zum Sozialtaxtpunktwert von 1.00 durch.
- 3.3. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bietet die Lernenden für die Behandlungen direkt via Erziehungsberechtigte auf. Die Erziehungsberechtigten sprechen die während der Unterrichtszeit stattfindenden Behandlungstermine vorgängig mit der zuständigen Lehrperson ab.
- 3.4. Honorierung für die zahnmedizinische Behandlung
  - Der Behandlungsvertrag wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt abgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten sind Honorarschuldner. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellt ihnen die Rechnung direkt zu.
  - Die Gemeinde garantiert der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt die Bezahlung der Kosten für den Fall, dass diese von den Erziehungsberechtigten trotz zweier Mahnungen mit einer Betreibungsandrohung nicht bezahlt wurden. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt tritt der Gemeinde die Forderung gegen die Erziehungsberechtigten in diesem Fall zahlungshalber ab.
  - Die Honorierung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes richtet sich nach dem jeweils aktuellen [SSO-Tarif](#).

### **4. Weitere Pflichten / Kündbarkeit**

- 4.1. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt arbeitet in allen Angelegenheiten der Schulzahnpflege eng mit der Gemeinde zusammen.
- 4.2. Der Leistungsauftrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres von beiden Parteien gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftlichkeit.